



Vorlage Nr. 158/2018

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 3 / FD Recht

Auskunft erteilt: Herr Elliger

Telefon: 02941 980-510

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.06.2018 |
| Rat | 09.07.2018 |

| | |
|------------|--|
| TOP | Brandschutzbedarfsplan 2018 der Stadt Lippstadt |
|------------|--|

Beschlussvorschlag

„Dem Brandschutzbedarfsplan 2018 der Stadt Lippstadt wird zugestimmt.

Die mittelfristige Finanzplanung ist an den Bedarfsplan anzupassen. Haushaltsmittel sind zu gegebener Zeit anzumelden“

Anlage 1 - Brandschutzbedarfsplan 2018

Beratungsergebnis

| | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Ja

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):

Finanzierung

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Gemäß § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BHKG) haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Zur Vorbereitung auf diese Aufgaben haben die Gemeinden gem. § 3 BHKG Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben, die folgendes enthalten müssen:

1. Eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Einsatzbereich (Risikoanalyse),
2. Eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistung (Schutzziel) und
3. Eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Der z. Zt. gültige Brandschutzbedarfsplan stammt aus dem Jahre 2002.

Eine Fortschreibung ist erforderlich, um auf die Ergebnisse der zurückliegenden Einsatzauswertungen in personeller und technischer Hinsicht zu reagieren.

Das Unterhalten einer Feuerwehr umfasst dabei folgende Bereiche:

- die personelle Aufstellung
- die materielle Ausstattung
- die ständige Unterhaltung

Durch das personelle Aufstellen wird sichergestellt, dass das örtlich vorhandene Gefahrenpotenzial durch eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr beherrscht werden kann. Dabei ist festzulegen, in welcher Hilfsfrist den in Not geratenen Personen geholfen werden soll. Hieraus resultiert die personelle Sollstärke der Feuerwehr.

Für die Bestimmung der Hilfsfrist gibt es keine gesetzliche Festlegung. Die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, dass in 90 % aller Fälle acht Minuten nach der Alarmierung die ersten Einsatzkräfte an der Unglücksstelle eintreffen sollen, ist zwar als Regel der Technik allgemein anerkannt. Die Aufsichtsbehörden sind der Auffassung dass dieser Erreichungsgrad anzustreben ist. Dabei muss aber auch die Siedlungsstruktur beachtet werden. Aufgrund der ländlich geprägten Struktur reicht es für das Gesamtgebiet ein Erreichungsgrad von 80% aus.

Inwieweit die Hilfsfrist in den vergangenen Jahren eingehalten wurde, kann aus dem beiliegenden Brandschutzbedarfsplan entnommen werden.

Die dazu notwendigen Festlegungen sind im Brandschutzbedarfsplan näher erläutert. Es soll allerdings hier darauf hingewiesen werden, dass in neuester Zeit Empfehlungen zu Hilfsfristen, Stärke der hauptamtlichen Kräfte und Erreichungsgrad gegeben wurden gerade auch unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und somit der Art der Einsätze.

Siehe dazu:

*Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen
ohne Berufsfeuerwehr*

– Grundsätze und Arbeitsanleitung –

vom Verband der Feuerwehren in NRW und vom StGB NRW, erschienen 2018.

Letztlich ist jede Gemeinde selbst für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Wehr nach den örtlichen Verhältnissen verantwortlich, wobei das Schutzniveau vom Rat festgelegt wird.

Eine Genehmigung des Brandschutzbedarfsplans sieht das Gesetz nicht vor. Entgegen der Auffassung der Landesregierung im Entwurfserlass zu § 10 BHKG bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung da die von der Stadt Lippstadt vorgehaltenen hauptamtlichen Kräfte den Vorgaben des § 10 BHKG genügen.

Die quantitative Einsatzstärke der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, hat in den letzten Jahren weiter nachgelassen.

Es ist davon auszugehen, dass hier auch künftig rückläufige Zahlen zu verzeichnen sind.

Ursachen für diese Entwicklung sind:

- die allgemein rückgängige Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes
- der erhebliche Zeitaufwand für Aus- und Fortbildung und die Einsatzfähigkeit
- Konflikte mit Arbeitgebern beim Verlassen des Arbeitsplatzes im Einsatzfall

Um dieser leistungseinschränkenden Entwicklung zu begegnen, wurden in diesen Brandschutzbedarfsplan gegensteuernde Maßnahmen zur intensiven Förderung des Ehrenamtes aufgenommen.

Neben der vorgesehenen aktiven Neu-Mitgliedergewinnung, z.B. durch professionelle Werbemaßnahmen, soll damit auch die Bindung der vorhandenen ehrenamtlichen Kräfte an die Feuerwehr gestärkt werden.

Das zurückliegende Controlling der Einsätze hat gezeigt, dass der Feuerschutz in den Nachmittags- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen mit Kräften der Hauptamtlichen Wache und der Freiwilligen Feuerwehr in der derzeitigen Form zunehmend problematischer werden kann.

Auch durch eine Personalaufstockung der Hauptamtlichen Wache für diesen Zeitraum auf eine hauptamtliche Gruppe könnten die Stadtteile mit sehr hohen Einsatzzahlen, wie Bad Waldliesborn und Benninghausen/Eickelborn, vom derzeitigen Standort der Feuer- und Rettungswache nicht in einer vorgegebenen Zeit von 8 Minuten erreicht werden.

Daher sind zunächst andere wirksame organisatorische Maßnahmen, sowie ggf. Standortverlegungen zu prüfen und umzusetzen.

Es ergeben sich aus dem durchgeführten Controlling und der fortlaufenden technischen Entwicklung zusätzliche Erfordernisse in Bezug auf die materielle Ausstattung der Feuerwehr. Zudem sind mittel- bis langfristig die Hauptwache sowie die Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen (mit Ausnahme des Stützpunktes West und des Neubaus in Bökenförde) den arbeitsschutzrechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften unter Berücksichtigung einsatztaktischer Notwendigkeiten anzupassen. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel können erst mit Vorliegen einer Prioritätenliste in Absprache mit der Wehrführung angemeldet werden. Die seit kurzem vorliegenden Berichte des Arbeitsschutzes und der Kommunalagentur bilden dafür die Grundlage.

Weiterhin ist zurzeit die Firma Assmann damit beschäftigt, den Bedarf für die Unterbringung der Hauptwache (incl. Rettungsdienst) nebst Löschzug 1 zu prüfen und Vorschlä-

ge zu erarbeiten, die dann zu gegebener Zeit in eine Änderung des Brandschutzbedarfsplans einfließen müssen.

Bis dahin werden vorübergehende auch bauliche Maßnahmen vorzunehmen sein, um die Anforderungen in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht am jetzigen Standort zu erfüllen.

Das Fahrzeugkonzept wurde mit Unterstützung und fachlicher Beratung durch die Kommunalagentur NRW aufgestellt.

In einem Workshop unter Moderation der Kommunalagentur und unter Beteiligung der Wehrführung, des Bürgermeisters, der Kämmerin sowie des Fachbereichsleiters Recht und Ordnung wurde der hier vorgelegte Brandschutzbedarfsplan erarbeitet.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes 2018 sind in den nächsten Jahren zusätzlich erforderlich:

- bauliche Maßnahmen in einer noch nicht bekannten Größenordnung (insbesondere Ertüchtigung der Feuerwehrrätehäuser nach Priorität)
- Fahrzeugbeschaffungen

| | |
|-------|----------------|
| (2018 | 966.000,00 €) |
| 2019 | 855.000,00 € |
| 2020 | 760.000,00 € |
| 2021 | 830.000,00 € |
| 2022 | 950.000,00 € |
| 2023 | 1.180.000,00 € |

Die Eckpunkte des Brandschutzbedarfsplans werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von Frau Esser, Kommunalagentur NRW vorgestellt.